

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Kämmereiamt
Ur /--

Bad Sachsa, 13.09.2016

R A T S V O R L A G E

Drucksache Nr. 14/16 zu TOP 6.

über den

☐	Bau-, Friedhofs-, und Feuerschutz-	-	Sitzung vom . . . 2016, TOP
☒	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	-	Sitzung vom 06.10.2016, TOP 6
☐	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	-	Sitzung vom . . . 2016, TOP
☐	Stadtentwicklungs-, Tourismus- und Sanierungsausschuss	-	Sitzung vom . . . 2016, TOP
☐	Umwelt-, Forst-, Verkehrs- und Energieausschuss	-	Sitzung vom . . . 2016, TOP
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom 10.10.2016, TOP 6b)

Betreff

Neufassung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge die Neufassung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer beschließen.

Begründung:

Das Konzept einer umfassenden finanziellen Sanierung der städtischen Finanzen und der städtischen Gesellschaften strebt eine Änderung des Zukunftsvertrages zur Sicherung der Existenz der städtischen Gesellschaften Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH und Stadtwerke Bad Sachsa GmbH an. Für eine vorsorgliche Entlastung des städtischen Haushalts müssen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen getroffen werden.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A und B werden von derzeit 400 vom Hundert auf 450 vom Hundert ab 01.01.2017 und auf 500 vom Hundert ab 01.01.2018 angehoben.

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer wird von gegenwärtig 380 vom Hundert auf 415 vom Hundert ab 01.01.2017 und auf 450 vom Hundert ab 01.01.2018 erhöht.

Aus der Erhöhung der Realsteuerhebesätze A und B ergeben sich auf Basis der Haushaltsansätze 2016 von zusammen 1.268.100 €, Mehrerträge bzw. Konsolidierungseffekte in Höhe von 158.500 € im Jahr 2017 und 317.000 € in 2018.

Die Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer führt unter Zugrundelegung des Haushaltsansatzes 2016 in Höhe von 770.000 €, zu höheren Erträgen von 70.900 € in 2017 und 141.800 € in 2018.

Dr. Axel Hartmann
Bürgermeister

Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am .10.2016 folgende Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer beschlossen:

§ 1 Steuersätze (Hebesätze)

(1) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 1. 1 Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 450 vom Hundert
 1. 2. Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) 450 vom Hundert
2. Gewerbesteuer 415 vom Hundert

(2) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 1. 1 Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 500 vom Hundert
 1. 2. Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) 500 vom Hundert
2. Gewerbesteuer 450 vom Hundert

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer vom 16.12.2010 in der Fassung des II. Nachtrags vom 16.12.2013 außer Kraft.

Bad Sachsa, den



Dr. Hartmann
Bürgermeister